

Allgemeine Bestimmungen für Servicevereinbarungen

Übersicht Servicevereinbarungen:

- (1) Wartungsvereinbarung
- (2) Premium Wartungsvereinbarung
- (3) Instandhaltungsvereinbarung
- (4) Premium Instandhaltungsvereinbarung

1. Kündigung

Servicevereinbarung (1)(2)(3)(4):

Die Vereinbarung kann jederzeit durch eine schriftliche Kündigung von beiden Parteien aufgelöst werden.

Wird die Vereinbarung aus einem wichtigen Grund vor Ablauf eines Vereinbarungsjahres gekündigt, ist Atlas Copco berechtigt, dem Auftraggeber die im Vereinbarungsjahr der Kündigung aus den vorbeugenden Wartungen tatsächlich entstandenen Kosten zu den aktuell gültigen Listenpreisen in Rechnung zu stellen.

Servicevereinbarung (1)(3)(4):

Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um 1 weiteres Jahr, sofern nicht eine der Parteien die Vereinbarung beendet.

Servicevereinbarung (2):

Die Vereinbarung endet automatisch nach 5 Jahren und kann in selber Form nicht verlängert werden.

2. Leistungsumfang

Wartungsvereinbarung (1):

Während der Vereinbarungslaufzeit verpflichtet sich Atlas Copco zur Durchführung aller vorbeugenden Wartungen an der / den im Vereinbarungsdokument aufgeführte(n) Maschinen. Die Durchführung der vorbeugenden Wartungen erfolgt in festgelegten Intervallen. Sämtliche notwendigen Dienstleistungen wie Anreisen, Übernachtungen, Spesen, Arbeitslöhne sowie die Lieferung und Bereitstellung aller Wartungs-, Verschleißteile und Schmierstoffe sind im Leistungsumfang beinhaltet.

Premium Wartungsvereinbarung (2) / Instandhaltungsvereinbarung (3):

Während der Vereinbarungslaufzeit verpflichtet sich Atlas Copco zur Durchführung aller vorbeugenden Wartungen, außerplanmäßigen Reparaturarbeiten und Sondereinsätzen an der / den aufgeführten Maschine(n). Die Durchführung der vorbeugenden Wartungen erfolgt in festgelegten Intervallen, die Reparaturarbeiten werden nach einer entsprechenden Störungsmeldung des Auftraggebers ausgeführt. Sämtliche notwendigen Dienstleistungen wie Anreisen, Übernachtungen, Spesen, Arbeitslöhne sowie die Lieferung und Bereitstellung aller Schmierstoffe, Wartungs-, Verschleiß- und für die Durchführung bei eventuell eintretenden Störungen erforderlichen Ersatzteile sind im Leistungsumfang beinhaltet.

Premium Instandhaltungsvereinbarung (4):

Während der Vereinbarungslaufzeit verpflichtet sich Atlas Copco zur Durchführung aller vorbeugenden Wartungen, außerplanmäßigen Reparaturarbeiten und Sondereinsätzen, inklusive zustandsbedingt erforderlicher Generalüberholung(en) an der / den aufgeführten Maschine(n). Die Durchführung der vorbeugenden Wartungen erfolgt in festgelegten Intervallen, die Reparaturarbeiten werden nach einer entsprechenden Störungsmeldung des Auftraggebers ausgeführt. Sämtliche notwendigen Dienstleistungen wie Anreisen, Übernachtungen, Spesen, Arbeitslöhne sowie die Lieferung und Bereitstellung aller Schmierstoffe, Wartungs-, Verschleiß- und für die Durchführung bei eventuell eintretenden Störungen erforderlichen Ersatzteile sind im Leistungsumfang beinhaltet.

2.1 Nicht enthaltende Leistungen:

Servicevereinbarung (1)(2)(3)(4):

- eine vorbeugende Wartung außerhalb der in der Vereinbarung festgelegten Wartungsintervalle;
- eine Wartung von in der Vereinbarung nicht erfassten Maschinen, nicht erfasstem Zubehör, Änderungen, Anbauten oder sonstigen in der Vereinbarung nicht erfassten Einrichtungen des Auftraggebers oder Dritter

Servicevereinbarung (1)(2)(3)(4):

- die Reparatur oder Wartung von Mittelspannungsmotoren, die nicht Bestandteil des Lieferumfangs der Druckluftausrüstung waren sowie Kühlerreinigungen und Druckbehälterprüfungen;
- das elektrische An- und Abklemmen von Mittelspannungsmotoren sowie Mittelspannungsschaltgeräten, auch wenn diese Anlagenbestandteile sind.

Servicevereinbarung (3):

Reparaturarbeiten an der Verdichterstufe bzw. dem Antriebsstrang (Verdichterstufe und Permanentmagnetmotor bei VSD+ Maschinen) und die Bereitstellung von notwendigen Ersatzteilen im Schadensfall.

2.2 Weitere Leistungen seitens Atlas Copco

Servicevereinbarung (1)(2)(3)(4):

Atlas Copco setzt sich mindestens eine Woche vor Fälligkeit der vorbeugenden Wartung zwecks Terminabsprache mit dem Auftraggeber in Verbindung.

Atlas Copco erstellt nach jeder Wartung ein Protokoll, das dem Auftraggeber zugestellt wird.

Atlas Copco führt die notwendigen Wartungs- und Reparaturarbeiten an Werktagen innerhalb der üblichen Arbeitszeiten von Atlas Copco durch.

Ausgetauschte Teile können durch Atlas Copco auf Kosten des Auftraggebers entsorgt werden. Nimmt der Servicetechniker von Atlas Copco einen Ölwechsel vor, so ist der Auftraggeber zur ordnungsgemäßen Entsorgung des entnommenen Öls und der Behälter verpflichtet.

Atlas Copco setzt für die Wartungs- und Reparaturarbeiten qualifiziertes Personal ein, welches mit den Eigenschaften der Maschine(n) des vom Auftraggeber genutzten Typs vertraut ist. Zudem werden ausschließlich Originalersatzteile / Schmierstoffe eingesetzt.

Der Auftraggeber hat im Rahmen der Vereinbarung kostenlosen Zugang zur 24-Stunden-Hotline von Atlas Copco.

Servicevereinbarung (2)(3)(4):

Atlas Copco verpflichtet sich, innerhalb von 24 Stunden nach Zugang einer entsprechenden Störungsmeldung mit der Schadensbehebung zu beginnen, soweit das Fristende in die betriebsgewöhnliche Arbeitszeit von Atlas Copco fällt; anderenfalls spätestens mit Beginn der betriebsgewöhnlichen Arbeitszeit von Atlas Copco am nächstfolgenden Arbeitstag.

2.3 Fernüberwachungssystem SMARTLINK

Kompressoren / Trockner / Druckluftkomponenten / Upgrade-Kits verfügen je nach Baureihe und Ausstattung über einen Online Daten-Monitoring-Service genannt SMARTLINK (Web-Applikation) in Kombination mit einer SMARTBOX (Hardware) oder dem Elektronikon Mk5S Swipe & Touch. Die Daten können von Atlas Copco und vertrauenswürdigen Partnern für den Zweck der Erhöhung der Kundenzufriedenheit verwendet werden. Atlas Copco und die vertrauenswürdigen Partner offenbaren die Daten nicht an Weitere, sofern dies nicht gesetzlich erzwungen wird. Atlas Copco führt stetig Maßnahmen zur Bewahrung der Datensicherheit in einem angemessenen wirtschaftlichen Rahmen durch. Der Nutzer kann die Datenübertragung der SMARTBOX oder dem Elektronikon Mk5S Swipe & Touch jederzeit deaktivieren.

Atlas Copco gewährt dem Nutzer die nicht-exklusive, nicht-übertragbare und rechtlich begrenzte Möglichkeit die entsprechende Hard- und Software ausschließlich in Verbindung mit SMARTLINK zu nutzen. Dem Nutzer ist es nicht gestattet, die Hard- und Software zu kopieren, nachzubauen und oder für andere als die von Atlas Copco vorgesehene Zwecke zu nutzen. Atlas Copco oder seine Lizenznehmer besitzen Titel, Copyright und das Recht am geistigen Eigentum der Software. Der Nutzer erkennt an, dass die Nutzung von SMARTLINK ausschließlich auf sein eigenes Risiko hin geschieht und Atlas Copco SMARTLINK jederzeit einstellen kann.

Servicevereinbarung (1)(2)(3)(4):

Die kostenfreie Basisvariante SMARTLINK-Service ermöglicht den Zugang zum Onlineportal mit Basisdaten (z.B. Betriebsstunden, Servicestatus, Auslastung, Leerlaufverhältnis, erzeugte Druckluftmenge) zu den registrierten und verbundenen Maschinen. Berichte können automatisch generiert, heruntergeladen oder monatlich per Mail abonniert werden. Über das Portal können Angebote zu Ersatzteilen und Service angefordert und einmalig eine 3-monatige Testversion der kostenpflichtigen Varianten durch den Nutzer selbst frei geschaltet werden.

Servicevereinbarung (3)(4):

SMARTLINK Benachrichtigung sendet zusätzliche E-Mails und/oder SMS für Warn-/Stör-/ Servicemeldungen und Ausfälle 7/24 an frei konfigurierbare Verteiler / Benachrichtigungsgruppen. Darüber hinaus gibt es nutzungsabhängige Empfehlungen zu den verwendeten Ölsorten einzelner Maschinen und eine prozentuale Berechnung der Verfügbarkeit.

Servicevereinbarung (4):

SMARTLINK Energie beinhaltet sämtliche Leistungen von SMARTLINK Benachrichtigung. Darüber hinaus werden Daten visualisiert sowie Berichte und Trends zu Energieeffizienz, Einsparungen, Auslastung und erzeugtem Volumen der verbundenen Maschinen konform zur ISO 50001 bereit gestellt.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Servicevereinbarung (1)(2)(3)(4):

Zur Durchführung der Wartungen und notwendigen Reparaturen gewährt der Auftraggeber Atlas Copco Mitarbeitern freien Zugang zu der/den Maschine(n) und stellt alle hierfür notwendigen Hilfsmittel wie Hebegeräte, Elektrizität, Wasser, etc. zur Verfügung.

Für die Sicherstellung von Redundanz bezüglich der Druckluftversorgung zur Erhaltung der Produktionsfähigkeit während der Durchführung von Servicearbeiten, ist der Auftraggeber im Rahmen seines betrieblichen Risikomanagements verantwortlich. Leihmaschinen zur Gewährleistung der Druckluftversorgung während durchzuführender Servicearbeiten sind nicht Bestandteil einer Servicevereinbarung. (Folge)Schäden durch fehlende Redundanz bei Ausfällen oder erforderlichen Servicearbeiten sind von Atlas Copco nicht zu vertreten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vorgeschriebenen täglichen und wöchentlichen Kontrollen gemäß Bedienungsanleitung regelmäßig durchzuführen. Stellt der Auftraggeber Abweichungen vom Sollzustand fest, hat er dies dem für ihn zuständigen Kundencenter von Atlas Copco unverzüglich zu melden. Der Auftraggeber meldet Atlas Copco insbesondere die folgenden Vorgänge bzw. Zustände:

- einen erhöhten Schallpegel oder erhöhte Schwingungen;
- etwaige Undichtigkeiten, insbesondere, wenn diese einen Ausfall der Maschine befürchten lassen;
- einen Ausfall von Messinstrumenten;
- eine Änderung von Umwelt- / Einsatzbedingungen.

Entstehen Atlas Copco für die vorbeugenden Wartungen Mehrkosten daraus, dass der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere seiner Kontrollpflicht und seiner Pflicht zur Meldung von Störungen, nicht nachkommt, sind Atlas Copco diese Mehrkosten vom Auftraggeber neben der / den Vereinbarungspauschale(n) gesondert zu erstatten.

Der Auftraggeber hat die Kühlwasserbedingungen gemäß Bedienungsanleitung zu beachten und einzuhalten.

Wird die vereinbarte jährliche Laufzeit überschritten, ist Atlas Copco durch den Auftraggeber darüber in Kenntnis zu setzen. Atlas Copco ist dazu berechtigt, dem Auftraggeber eventuell entstandene Mehrkosten durch eine höhere Laufzeit nachträglich in Rechnung zu stellen und den Vereinbarungspreis entsprechend der aktuellen Laufzeit (Std. / Jahr) anzupassen.

4. Vergütung

Servicevereinbarung (1)(2)(3)(4):

Der Auftraggeber ist zur Zahlung der in der Vereinbarung für die einzelnen Maschinen genannten jährlichen Vereinbarungspauschalen verpflichtet. Die vereinbarte(n) Nettopauschale(n) ist / sind zzgl. Mehrwertsteuer für eine Periode (= 12 Monate) gültig und wird / werden zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses fällig. Bei halbjährlicher Zahlungsweise berechnet Atlas Copco einen Zuschlag in Höhe von 3%, bei vierteljährlicher Zahlungsweise einen Zuschlag von 4% von der jährlichen Vereinbarungspauschale.

Der Betrag wird jährlich auf Basis des „Preisindex des Statistischen Bundesamtes“ gemäß nachfolgender Preisleitklausel erhöht:

$$P = P_0 \times f$$

P_0 = Wartungsvereinbarungspreis der vorangegangenen Periode

f = Faktor für die Preisentwicklung der vorangegangenen Periode, errechnet auf Basis des „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte“ des Statistischen Bundesamtes

5. Restwertregel (für Maschinen > 10 Jahre)

Servicevereinbarung (3)(4):

Sollten während der Laufzeit der Premium-Instandhaltungsvereinbarung Ersatz-/Verschleissteile/ Hauptkomponenten aufgrund des Alters der Maschine (>10 Jahre) nicht mehr lieferbar sein oder die Kosten für eine Serviceleistung den Restwert übersteigen, so tritt die Restwertregel in Kraft d. h. der Restwert kann bei der Neuanschaffung einer Atlas Copco Maschine angerechnet werden. Der Restwert wird seitens Atlas Copco in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer und dem Abnutzungsgrad bestimmt.

5. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

Servicevereinbarung (1)(2)(3)(4):

Der Auftraggeber bestätigt hiermit, dass Atlas Copco im Rahmen der Vereinbarung keine Haftung für Schäden oder Störungen übernimmt, die aus einem der folgenden Gründe entstanden sind:

- nicht oder nur unzureichend durchgeführte tägliche und wöchentliche Kontrollen gemäß Bedienungsanleitung;
- Veränderungen der Betriebs- / Umgebungsbedingungen;
- nicht betriebstypische Einflüsse auf die Maschine(n);
- Störungen, welche auf Bedienungsfehlern, einer unsachgemäßen Behandlung der Maschine(n), oder auf technische Eingriffe durch den Auftraggeber oder Dritte beruhen.

Eine Haftung von Atlas Copco für Schäden tritt nur dann ein, wenn der Schaden auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von Atlas Copco oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

Atlas Copco lehnt, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für Folgeschäden ab.

6. Höhere Gewalt

Servicevereinbarung (1)(2)(3)(4):

In Fällen höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und von Atlas Copco nicht zu vertretender Umstände, wie z.B. Betriebsstörungen durch Natur- oder Elementarereignisse, den Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle von Zulieferanten sowie Betriebsunterbrechungen im Betrieb der Vereinbarungsparteien aufgrund von Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streik, Aussperrung, höhere Gewalt, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, behördliche Eingriffe, Krieg, Embargo, Epidemien sowie allen weiteren Gründen, die außerhalb des Einflussbereiches der beteiligten Vereinbarungsparteien liegen, ist Atlas Copco, sofern diese Umstände nicht oder nicht mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand von Atlas Copco abgewendet werden können, von der Erfüllung der Vereinbarungspflichten für die Dauer dieser Umstände oder Ereignisse entbunden.